

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Kobold Management Systeme GmbH

Newsletter Februar 2015

Themen:

1. Baufachtag Berlin, 5. März
2. BGH Urteil zur Stufenweisen Beauftragung von Planungsleistungen

[1. Baufachtag in Berlin, 5. März](#)

Tapetenwechsel 2015 – Vortragsreihe am 05. März 2015

K O B O L D C O N T R O L – Live-Präsentation – Erleben Sie die nächste Evolutionsstufe im Projekt- und Unternehmenscontrolling

Die Firma G&W Software Entwicklung bezieht nach 15 Jahren neue Geschäftsräume in Berlin-Charlottenburg.

Im Rahmen dieser Veranstaltung möchten wir Ihnen die Gelegenheit bieten KOBOLD CONTROL kennenzulernen und sich vom neuen Softwaredesign und der einfachen Bedienbarkeit überzeugen zu lassen.

Alle Informationen zur Veranstaltung im Überblick:

[Einladung & Faxanmeldung](#)

Die Veranstaltung findet in den Räumen der Firma G&W statt:
G&W Softwareentwicklung GmbH
Niederlassung Berlin
Danckelmannstraße 9b
14059 Berlin

Die Veranstaltung ist für die Teilnehmer selbstverständlich kostenlos und unverbindlich. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

[2. BGH Urteil zur Stufenweisen Beauftragung von Planungsleistungen](#)

Welche HOAI-Fassung gilt bei Stufenverträgen?

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 18.12.2014, Az.: VII ZR 350/13, die Streitfrage entschieden, welche HOAI-Fassung maßgeblich ist, wenn Architekten/Ingenieure stufenweise beauftragt werden und die HOAI zwischen dem Abschluss des Stufenvertrages und dem Abruf weiterer Leistungen aus diesem Stufenvertrag geändert wird. Bereits mit unserem Newsletter Nr. 22 vom 17.12.2013 hatten wir zu diesem Problemfeld die Rechtsprechung des OLG Koblenz aus dem Urteil vom 06.12.2013, Az. 10 U 344/13, vorgestellt. Der BGH hat diese Rechtsprechung nunmehr höchstrichterlich bestätigt und entschieden, dass immer diejenige HOAI-Fassung anwendbar ist, die zum Zeitpunkt des Abrufs weiterer Leistungsstufen das aktuelle Preisrecht darstellt.

Diese Entscheidung ist sowohl für den Übergang von der HOAI 1996/2002 auf die HOAI 2009, als auch für den Übergang von der HOAI 2009 auf die HOAI 2013 maßgeblich. Die Wirksamkeit von Honorarvereinbarungen im Stufenvertrag richtet sich dementsprechend stets nach der zum Zeitpunkt des Abrufs von Leistungsstufen geltenden HOAI-Fassung. Diese Rechtsprechung betrifft die sog. "freien Optionsverträge", in denen es dem Auftraggeber freisteht, weitere Leistungsstufen abzurufen, während die Architekten/Ingenieure keinen Anspruch auf Beauftragung weiterer Stufen haben und bei Abruf durch den Auftraggeber zur Leistung verpflichtet sind. Der BGH hat unter Anwendung vertragsrechtlicher Grundsätze klargestellt, dass in diesen Fällen der Vertrag über die weitere Leistungsstufe erst mit deren Abruf, d.h. durch Annahme des im Stufenvertrag enthaltenen Angebots des Architekten/Ingenieurs, zustande kommt.

Wenn Sie diese E-Mail (an: cp@kbld.de) nicht mehr empfangen möchten,
können Sie diese [hier](#) abbestellen.

Kobold Management Systeme GmbH
Unterdörnen 101
42283 Wuppertal
Deutschland

info@kbld.de